

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Erdle Biogasstrom GbR auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasverbrennungsmotorenanlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten Gärrestelagerbehälters mit Umwallung und Erhöhung des Gülleeeinsatzes in 86479 Aichen-Memmenhausen, Fl.-Nr. 703 Gmk. Memmenhausen gemäß § 16 BImSchG;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Erdle Biogasstrom GbR führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Errichtung und Betrieb eines dritten Gärrestelagerbehälters mit Umwallung und Erhöhung des Gülleeeinsatzes durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es soll ein weiteres Gärrestelager (3 Gärrestelager) errichtet werden, Durchmesser licht 36m, Höhe licht 7m, Volumen 6613m³. Weiter soll die genehmigte Futtermenge 39t/Tag auf 57,4t/Tag erhöht werden. Die Bestehende externe Grube wird dann zur Sickersaftlagerung genutzt und Endlager 1 soll beheizt werden und zur Nachgärung herangezogen werden. Dadurch muss es nicht mehr vollständig entleert werden um die erforderliche Lagerkapazität der Anlage zu gewähren. Die genehmigte Gasproduktion von 6200 m³/Tag bzw. 2,28 m³/Jahr soll nicht verändert werden.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

- Erhebliche und nachteilige negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume sowie Schutzgüter Boden, Luft und Wasser sind nicht zu erwarten.
- Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern (oberirdische Gewässer/Grundwasser) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.
- Keine relevante Erhöhung des Lärmbeitrags an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten
- Keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten
- Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten
- keine unmittelbaren Einwirkungen und auch keine relevanten Einwirkungen über den Luftpfad auf Bau- oder Bodendenkmäler zu erwarten
- Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 02.11.2023
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

Hofmann
Oberregierungsrätin